

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1099 vom 4. Dezember 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_1099

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1099 du 4 décembre 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1099 del 4 dicembre 2015

Regeste

Entscheid vom 4. Dezember 2015 (shbv 73/2015)

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist die Abschreibungsverfügung der Vorinstanz vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt ist vorliegend kein Sach-, sondern ein Prozess-entscheid (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 39 N. 1). Streitig und zu prüfen ist demgemäss einzig, ob die Vorinstanz das Verfahren betreffend das Gesuch des Beschwerdeführers um Sozialhilfe (vgl. lit. C des Sachverhalts) als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abschreiben durfte. Materielle Fragen hingegen wären erst zu prüfen, wenn sich zeigen würde, dass das Verfahren nicht hätte abgeschlossen werden dürfen. Die Begeh-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2016, SH/15/1099, Seite 6 ren des Beschwerdeführers können deshalb nur soweit an die Hand genommen werden, als sie die Zulässigkeit der Abschreibung betreffen. Auf die vom Beschwerdeführer vorgetragene zahlreichen Ausführungen betreffend die Ausrichtung bzw. Ablehnung von Sozialhilfeleistungen (vgl. Beschwerde, S. 2 ff., und Eingabe vom 22. Februar 2016, S. 4 ff.) kann im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen Prozessentscheides nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide sowie gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b - d GSOG).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG). 2. 2.1 Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren kann die verfügende Behörde, statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, zu Gunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben (Art. 71 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdeinstanz setzt das Verfahren fort, soweit es durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 71 Abs. 2 VRPG). Gegenstandslos

wird ein Verfahren, wenn in seinem Verlauf das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einer Entscheidung in der Sache wegfällt, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Die instruierende Behörde schreibt das gegenstandslos gewordene Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Hinter der Bestimmung von Art. 39 Abs. 1 VRPG steht der Gedanke, dass jede Rechtsverfolgung grundsätzlich ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse voraussetzt. Das rechtserhebliche Interesse an einer Verfügung oder einer Entscheidung kann aus verschiedenen Gründen entfallen. Das VRPG

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2016, SH/15/1099, Seite 7 fasst alle Fälle, in denen das Rechtsschutzinteresse verloren geht, unter dem Begriff der Gegenstandslosigkeit zusammen. Ein Verfahren wird insbesondere gegenstandslos, wenn das Objekt wegfällt, um das sich der Rechtsstreit dreht, oder wenn der angefochtene Verwaltungsakt förmlich aufgehoben wird. Der angefochtene Verwaltungsakt kann unter bestimmten Voraussetzungen von der verfügenden Behörde selber (durch Erlass einer neuen Verfügung) beseitigt werden (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 39 N. 1 und 2). 2.2 Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, dass sein Antrag auf Sozialhilfe (als Einzelperson) vom 19. Februar 2015 wegen der erfolgten Neuverfügung vom 30. November 2015 bzw. des angefochtenen Abschreibungsbeschlusses nicht bearbeitet werde (vgl. Eingabe vom 22. Februar 2016, S. 2 Ziff. 4 f.). 2.2.1 Die Beschwerdegegnerin wies mit Verfügung vom 14. Juli 2015 den Antrag des Beschwerdeführers auf Sozialhilfe vom 19. Februar 2015 ab (act. II 11 bis 18). Während des Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz hob sie mit Verfügung vom 30. November 2015 die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2015 auf und vereinigte die Verfahren betreffend die Anträge auf Sozialhilfe vom 1. Dezember 2014 (als Ehepaar) und vom 19. Februar 2015 (als Einzelperson; act. II 127 bis 134). Sie erwog im Wesentlichen, es sei aufgrund des Urteils VGE SH/2015/687 klar, dass die Begründung in der Verfügung vom 14. Juli 2015 (Verneinung des Anspruchs auf Sozialhilfe wegen eines unterstellten Restvermögens) ebenfalls als unzulässig erachtet würde (act. II 129). Mit der neuen Verfügung behandelt die Beschwerdegegnerin unter anderem die Frage der geltend gemachten Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und damit die Frage des Anspruchs auf Sozialhilfe als Ehepaar bzw. als Einzelperson (vgl. act. II 129 ff.). Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau am 7. Dezember 2015 bei der Vorinstanz Beschwerde, welche mit Entscheidung vom 27. Januar 2016 abgewiesen wurde (Verfahren shbv 120/215). Diesen wiederum fochten sie am 23. Februar 2016 beim Verwaltungsgericht an (Verfahren SH/2016/250), weshalb dem Beschwerdeführer durch die Abschreibung - wie die Beschwerdegegnerin

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2016, SH/15/1099, Seite 8 zutreffend darauf hinweist (vgl. Beschwerdeantwort, S. 2 Ziff. 2.4 f.) - kein Nachteil erwuchs; sein Rechtsschutz blieb voll gewahrt. Mit dem Erlass der neuen Verfügung vom 30. November 2015, welche die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2015 - wie vorstehend dargelegt - ganz ersetzt, fiel diese und damit das Anfechtungsobjekt weg. Das mit Beschwerde vom 20. Juli 2015 anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (shbv 73/2015; act. II 1 bis 7) wurde damit gegenstandslos (Gegenstandslosigkeit im engen Sinne) und musste von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 39 Abs. 1 VRPG als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG,

a.a.O., Art. 71 N. 8). 2.2.2 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf der Grundlage der hiervor zitierten Art. 71 und 39 VRPG (vgl. E. 2.1 hiervor) die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz ihre Verfügungs- bzw. Entscheidungsbefugnisse in nicht zu beanstandender Weise wahrgenommen haben. Die angefochtene Abschreibungsverfügung der Vorinstanz vom 4. Dezember 2015 (act. II 135 f.) hält der Rechtskontrolle stand, womit sich die hiergegen erhobene Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 3. 3.1 Gemäss Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. 3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin hat ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2016, SH/15/1099, Seite 9
Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

E. 4

Dezember 2015 (act. II 135 f.). Gegen solche Verfügungen steht dasselbe Rechtsmittel offen wie gegen den Entscheid in der Hauptsache (vgl. Art. 39 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21] sowie Art. 75 lit. b VRPG [Umkehrschluss]). Hauptsache ist vorliegend das Gesuch des Beschwerdeführers um Sozialhilfeleistungen (vgl. lit. C des Sachverhalts). Da die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung solcher Streitigkeiten als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig ist (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]), erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die Beurteilung der vorliegend angefochtenen Abschreibungsverfügung. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.